

AMTSBLATT DER GEMEINDE



BUCHHEIM

„donnerstags“

„donnerstags“ erscheint in Bärenthal, Böttingen, Buchheim, Fridingen a.d.D., Irndorf, Kolbingen, Mühlheim a.d.D. mit Stadtteil Stetten Renquishausen, Tuttlingen-Nendingen, Mahlstetten, Neuhausen o.E. mit den Ortsteilen Schwandorf und Worndorf

Herausgeber: Bürgermeisterei 88637 Buchheim. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Claudette Kólzow.

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17-11, Fax 0 77 71 / 93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Mach mit: Wir brauchen ein Dach über dem Kopf!



SPENDEN

ZUHAUSE DER NARREN
TRADITION
BRAUCHTUM

Zu unserer großen Spendenaktion DACH ÜBER DEM KOPF möchten wir aufrufen.
Spenden Sie JETZT für den Neubau unseres Faschnachtsmuseums Schloss Langenstein.
Pro Überweisung gibt die Volksbank Überlingen 10,- € dazu!!!

Spendenaktion unter:
www.volksbank-ueberlingen.viele-schaffen-mehr.de/dach-21

ODER

Faschnachtsmuseum Schloss Langenstein
IBAN: DE 26 6906 1800 0046 8254 11, BIC: GENODE61UBE

(QR-Code zur Spendenaktion)



NARRENVEREINIGUNG HEGAU-BODENSEE

www.narrenvereinigung-hegau-bodensee.de

Winterdienst - Streugut-Behälter

Im Ortsgebiet der Gemeinde sind Streugut-Behälter aufgestellt, aus denen zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht Streugut entnommen werden kann.

Die Behälter stehen an folgenden Standorten:

- Rathaus
- Backhaus
- Ahornweg
- Eichenweg/Almenweg
- Rosenweg/Gartenstraße
- Riffeln/Almenweg

Sollten Sie feststellen, dass in einem der Behälter das Streugut zur Neige geht bitten wir dies auf dem Rathaus mitzuteilen.

Dienstzeiten Rathaus:

Das Rathaus ist auch weiterhin - trotz der verschärften Lage der Corona-Pandemie - regulär geöffnet!

Wir weisen jedoch auf die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Betreten des Rathauses hin!

Mo - Mi	08.30 - 11.30 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	15.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.30 - 11.30 Uhr

Redaktion „donnerstags“ - wir sind erreichbar unter:

Tel: 07777/311
Fax: 07777/1681
email: info@gemeindebuchheim.de



Die wichtigsten Telefonnummern auf einen Blick Bereitschaftsdienste

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Tuttlingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6074611
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6077212
HNO Notfalldienst:	0180 6077211

Tuttlingen	Klinikum Landkreis Tuttlingen - Gesundheitszentrum Tuttlingen, Zeppelinstraße 21, 78532 Tuttlingen	Mo - Fr 18-22 Uhr Sa, So und an FT 8-22 Uhr
------------	--	--

Villingen-Schwenningen HNO	Schwarzwald-Baar-Klinikum Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen	Sa, So und an FT 9-21 Uhr
----------------------------	---	---------------------------

Ärzte:

an den Wochenenden und Feiertagen

Notfallpraxis Tuttlingen 01805/19292370

an den Wochenenden und Feiertagen

Notfallpraxis Sigmaringen 0180/1929260

Apotheken-Notdienst:

30.01.2021

Nellenburg-Apotheke Liptingen, Stockacher Straße 14/1,
78576 Liptingen 07465/92720

31.01.2021

Löwen-Apotheke Tuttlingen,
Bahnhofstraße 49
78532 Tuttlingen 07461/2434
Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekenkammer Baden-Württemberg:
<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>
Oder kostenfrei aus dem Festnetz:
(0800) 0022833.

Notfalldienste:

Ärztlicher Notfalldienst

Tel. 01805/19292-370

Rettungsdienst 19222

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr:
docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700 oder docdirekt.de**

Zahnärztlicher Notfalldienst

018032225520

Tierarzt

Dr. Kettenacker, Tel: 07575/92040

Dr. Kullen, Tel: 07575/9276993

oder 01727401632

Zentrale Hals-Nasen-Ohren-Notfallpraxis

am Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG. Hauptgebäude):
Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 20 Uhr
(ohne Voranmeldung) (Tel.: 01805-19292410)

Kath. Sozialstation - Altenhilfe-

Zweigstelle Fridingen Ambulante Kranken- und Altenpflege Einsatzleitung

Frau Christiane Graf
Tel. 07463/7980

Familienpflege und Dorfhilfe

Vermittlung/Einsatzleitung

Tel. 07461/9354-13

Tel. 07771/8759177

Frauenhaus Tuttlingen

07461/2066

Ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses

Tuttlingen 07461/161666

KöBücherei St. Stephanus



Die Bücherei Buchheim bleibt wegen der Corona-Pandemie leider auch den ganzen Januar über geschlossen.

Euer Büchereiteam

Christine Fritz, Claudia Fritz und Gabi Hanreich

Nachbarschaftshilfe von Haus zu Haus

Monika Kohler Tel.07777/1732

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.hilfe-von-haus-zu-haus.de

Caritas-Diakonie-Centrum

Bergstr.14, 78532 Tuttlingen

Tel. 07461 969717-0

Fax. 07461 969717-29

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr	09.00-12.00 Uhr
Mo, Di	14.00-17.00 Uhr
Do	14.00-18.00 Uhr

Phönix gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.

Phoenix e.V. Tuttlingen

Wilhelmstr. 4, 78532 Tuttlingen

Tel: 07461/770550

homepage: phoenix-tuttlingen.de

email: anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de

sowohl phoenix-tuttlingen@gmx.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. 10.00h - 12.00h

Di. 17.00h - 19.00h

Do. 15.00h - 17.00h

persönliche Gespräche nach telefonischer Vereinbarung

Fachstelle Sucht Tuttlingen: 1+

Bahnhofstraße 39, 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461/966480

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

E-mail: fs-tuttlingen@bw-lv.de

Pfarrämter

Kath. Pfarramt St. Silvester/Seelsorgeeinheit Egg
Schulstrasse 4

78576 Emmingen-Liptingen

Tel. 07465/703 Fax 07465/2407

Öffnungszeiten:

Montag 16.00-18.00 Uhr;

Mittwoch 09.00-11.00 Uhr;

Donnerstag 11.00-12.00 Uhr

Internet:www.seegg.de-

E-Mail: pfarramt@seegg.de

Pfarrer Ewald Billharz -

ewald.billharz@seegg.de

Gemeindereferentin: Marlies Kießling,

marlies.kiessling@seegg.de

Büro Liptingen: 07465/9273720

Evang.Pfarramt

Pfarrerin Nicole Kaisner

Tel. 07463/382

Telefax 07463/990558

E-Mail:

Pfarramt.Muehlheim-Donau@elk-w.de

Förster: Harald Müller,
mobil: 0172/6367618,
h.mueller@landkreis-tuttlingen.de
Kläranlage: Herr Aichelmann,
Tel. 07575/710,
klaeranlage@messkirch.de



Abfallkalender:

Restmüll 29.01.2021 Biomüll 05.02.2021 Papier 12.02.2021
Wert-Tonne 09.02.2021 Windel-Tonne 29.01.2021

Alle Termine finden Sie auch im Internet unter: <http://www.abfall-tuttlingen.de>



©www.CESAT.com.de

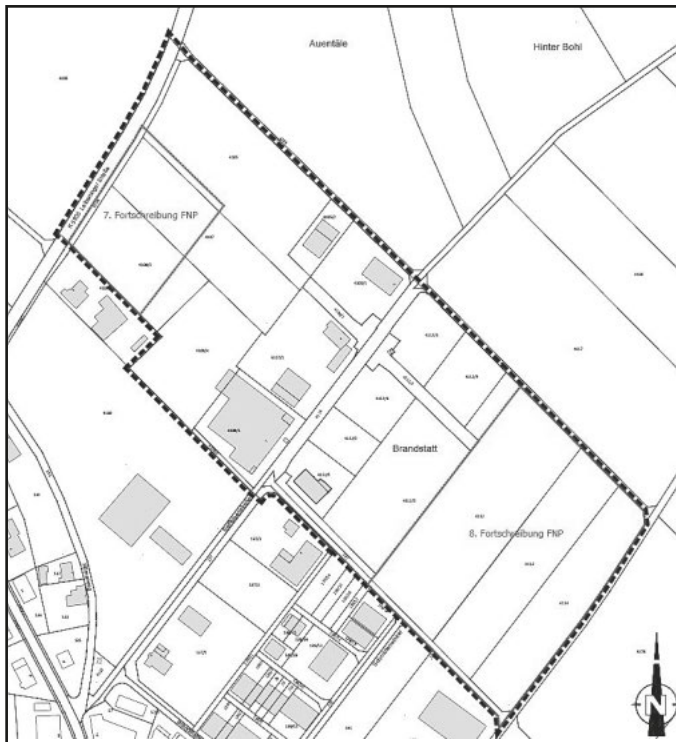
§ Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Brandstatt I - III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim hat am 27.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Brandstatt I - III“ mit örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung jeweils in der Fassung vom 27.07.2020 beschlossen. Mit der Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses und nach erfolgter Genehmigung durch das Landratsamt Tuttingen tritt der Bebauungsplan „Brandstatt I - III“ in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brandstatt I - III“ umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile folgender Grundstücke: 4105, 4105/1, 4105/2, 4106/1, 4107, 4107/1, 4108/1, 4108/2, 4108/3, 4108/4, 4112, 4113, 4114, 4112/1 und teilweise 137, 147, 4104, 4116 (Raiffeisenstraße) und 255 (Leibertinger Straße K5937) in Buchheim. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 8,26 ha. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstabslos).



Bebauungsplan „Brandstatt I - III“ – Lageplan mit Geltungsbereich (maßstabslos, 27.07.2020)

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan „Brandstatt I - III“ (bestehend aus Planzeichnung, Planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründung, Umweltbericht) und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Buchheim an folgender Stelle zu je-

dermanns Einsicht bereitgehalten:

Rathaus Buchheim, Rathausstraße 4, 88637 Buchheim

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seiner Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Buchheim, den 28.01.2021
Claudette Kölzow, Bürgermeisterin

Alle Jahre wieder ... Räum- und Streupflicht zur Winterszeit

Auf den gemeindlichen Straßen sicher durch den Winter, dafür sorgt im Auftrag der Gemeinde Buchheim die Fa. J. & H. Maurer. Bei Schnee und Glätte rücken sie um 04:00 Uhr morgens aus, egal ob Sonntag, Feiertag oder Werktag.

Der Winterdienst wird nach Prioritäten, Verkehrsbedeutung und Gefahrenpotential durchgeführt:

Priorität 1 - Verkehrsbedeutende und gefährliche Straßen und Plätze mit hohem Verkehrsaufkommen, insbesondere Hauptstraßen, Durchgangsstraßen, Buslinien, Kitas und Schulen, öffentliche Gebäude.

Priorität 2 - Verkehrsbedeutende Nebenstraßen bzw. Gemeindestraßen und Bergstrecken

Priorität 3 - Nachrangige Nebenstraßen
Die Räum- und Streupflicht der Gemeinde besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage grundsätzlich nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen (z.B. bei Gefällstrecken). Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht sie nur an gefährlichen Stellen. Privatstraßen werden nicht von der Gemeinde geräumt.

Da trotz der enormen Leistung der Fa. Maurer leider immer wieder Beschwerden eingehen, möchten wir an dieser Stelle noch einmal um Verständnis bitten, dass nicht alle Wege gleichermaßen geräumt werden können und nicht allen Wünschen der Bürger nachgekommen werden kann. Auch der Schneepflug muss den geräumten Schnee irgendwo ablagern. Wenn er ihn auf den Gehwegrand schiebt, bitte dort liegen lassen. Schwierig wird es immer dann, wenn der Gehweg völlig freigemacht und der Schnee auf die Fahrbahn geschoben wird. Kommt der Schneepflug, wird er wieder zurückbefördert.

Räum- und Streupflicht der Anlieger

Gehwege sind durch die direkt anliegenden Grundstückseigentümer, egal ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist, oder die Nutzungsberechtigten zu sichern. Die Aufgaben können an Dritte übertragen werden, die Verantwortung bleibt jedoch beim Anlieger.

Die Grundstücksanlieger haben an Werktagen ab 7 Uhr, an Samstagen ab 8 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9 Uhr zu räumen und bei Glätte zu streuen und vom Eis zu befreien. Bei Straßen ohne Gehweg ist ein ca. 1 m breiter Streifen der Straße, der dem Hausgrundstück vorgelagert ist, zu räumen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf bis 21 Uhr zu wiederholen.

Denken Sie an die Umwelt

Zum Streuen sind abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt zu verwenden. Auftauende Streumittel sind grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen (Eisregen, Glatteis, besondere Gefahrenstellen) gestattet. Die

Gemeinde stellt in den Anliegern Streugut in den Streugut-Behältern an folgenden Standorten zur Verfügung:

- Rathaus
- Backhaus
- Ahornweg
- Eichenweg/Almenweg
- Rosenweg/Gartenstraße
- Riffeln/Almenweg

Sollten Sie feststellen, dass in einem der Behälter das Streugut zur Neige geht, bitten wir dies auf dem Rathaus mitzuteilen.

Wichtig: Die Räum- und Streupflicht gilt auch für unbebaute Grundstücke und Baugrundstücke. Also, liebe Anlieger, denken Sie daran: Bei Unfällen haftet der räum- und streupflichtige Anlieger!

Helfen Sie mit!

Viele Menschen sind gesundheitlich nicht so robust. Für sie ist das Schippen und Reinigen der Gehwege oft eine große Belastung. Wir bitten diejenigen unter Ihnen, die fit sind, ihre Nachbarinnen und Nachbarn beim Räumen und Streuen zu unterstützen.

Der Schneepflug schiebt mir alles wieder zu!
Zugepflügte Einfahrten sind auch immer wieder ein Anlass zur Beschwerde. Das Räumchild des Schneepfluges muss generell zum Fahrbahnrand hin gedreht sein. Eine Schneeeablagerung in die Fahrbahnmitte ist verkehrsgefährdend und unzulässig. Auch das Anheben des Pfluges vor jeder Ausfahrt ist nicht möglich. Deshalb kann es den Anliegern nicht erspart werden, die zugeschobenen Einfahrten noch einmal frei zu räumen. Dies ist durch die herrschende Rechtsprechung als zumutbar entschieden worden.

Ein herzliches Dankeschön an alle Bürger, die ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und Verständnis für die evtl. auftretenden Unannehmlichkeiten in der Winterzeit zeigen.



ELR-Förderungen 2021 in Buchheim

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der Kommunen im ländlichen Raum. Mit den vier Förderschwerpunkten Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen werden zentrale Bereiche in den Blick genommen.

Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kommt der Sicherstellung der Grundversorgung und der Unterstützung der Wirtschaft besondere Bedeutung zu. Die Förderung von Maßnahmen im Bereich der Grundversorgung trägt dazu bei, wesentliche Angebote im ländlichen Raum auch für die Zukunft zu sichern. Über die Sonderlinie Dorfgasthäuser/Grundversorgung werden wichtige Impulse gegeben, um die Dorfgastronomie ebenso wie Bäckereien, Metz-

gereien sowie weitere Handwerksbetriebe und Unternehmen zu unterstützen. Diese Betriebe sind zudem Standortfaktoren, die die Attraktivität einer Kommune mitbestimmen. Es ist daher richtig und wichtig, dass hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt wurde. Mit der Schwerpunktsetzung Wohnen wird zudem der Innenentwicklung der notwendige Stellenwert eingeräumt und die Schaffung zusätzlichen Wohnraums ermöglicht. Darin liegt auch mit Blick auf die angespannte Wohnraumsituation eine weitere Entlastung. Auch für kleine und mittelständische Betriebe ist das ELR-Programm eine wichtige Stütze, da es dazu beiträgt, die Wirtschaftskraft vor Ort zu stärken.

Im Jahr 2021 werden im Landkreis Tuttlingen 32 Maßnahmen mit einem Volumen von 2.075.895 Euro gefördert. Hiervon entfallen 233.300 Euro auf drei Maßnahmen in der Gemeinde Buchheim.

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten auch die privaten Projekte. Die Aufnahmeanträge werden über das Landratsamt dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet dann im Frühjahr des jeweiligen Förderjahres über die Aufnahme in das ELR. Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten und gewerblichen Projekten jeweils bis Anfang September bei der Gemeinde vorliegen. Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung in Frage kommen könnte, so wenden sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung um die erforderlichen Unterlagen abzustimmen.

Buchheimer Geschichten

2. Februar – Lichtmess

Lichtmess ist die allgemein übliche Bezeichnung für den 2. Februar, 40 Tage nach Weihnachten. Die ursprüngliche Benennung dieses Tages ist aber das Marienfest „Maria Reinigung“, bereits im 5. Jahrhundert in Jerusalem und seit etwa 680 in Rom gefeiert. Im Lukasevangelium 2, 22-39 erfahren wir dazu Näheres:

Nach jüdischem Brauch musste Maria, die Mutter Jesu, 40 Tage nach der Geburt ihres Sohnes den Tempel in Jerusalem aufsuchen. Sie wurde dort unter Darbringung eines Opfers vom Geburtsvorgang „gereinigt“, gleichzeitig wurde ihr Sohn als Erstgeburt Gott geweiht (Moses 13,2 AT). Im Tempel begegnete Maria dem greisen Simeon und Anna, die das Kind als Heilbringer segneten und als „Licht, das die Heiden erleuchtet“ priesen. Darauf beziehen sich heute die Weihe der Kerzen und an vielen Orten die Lichterprozessionen.

Das Segnen der Mütter nach der Geburt übernahm die Kirche bis in unsere heutige Zeit. Erst seit der Liturgiereform wird seit 1969 das Fest als „Darstellung des Herrn“ als „Herrenfest“ verstanden.

Im bäuerlichen Alltag aber war Lichtmess ein besonderer Tag im Jahresablauf. Er markierte die Beendigung der Arbeiten im Haus und den Beginn der Feldarbeit. Das Arbeiten

bei Licht hörte auf. Das Gesinde konnte das alte Dienstjahr kündigen und nach ein paar freien Tagen (oft Schlenkeltage genannt) sich wieder neu bewerben. Zudem war dieser Tag auch ein besonderer fixierter „**Zins-tag**“.

Ein Beispiel aus einem Grundbuch aus Buchheim: Nach mündlichem Vertrag verkauft Joseph Maier, ledig, 1873 dem Josef Knittel,

Landwirt, Liegenschaften (Grundstücke), die Zahlung erfolgt von Lichtmess 1874 bis Lichtmess 1879, die Verzinsung beträgt 5%. Nicht zu unterschätzen aber ist dieser 2. Tag im „Hornung“ als **Lostag**. Noch viele Wetterregeln erinnern daran. Allen gleich ist die Aussage, dass an diesem Tag die Sonne nicht scheinen darf, das bedeutet kein gutes Erntejahr:

Lichtmess hell, gerbt dem Bauern das Fell
Lichtmess trüb, ist dem Bauern lieb
Lichtmess trüb, Ashtag (3. Februar Blasius) **klar**, gibt Hoffnung auf ein gutes Jahr
oder:
 Wenn d' Sonn dem Pfarrer zu Lichtmess auf Kanzel guckt, sich's Dächle noch 6 Wochen im Loche duckt.



Mitteilungen des Bürgermeisters

Warum eigentlich anonym?

Am vergangenen Freitag hat uns auf dem Rathaus eine anonyme e-Mail erreicht (leider nicht die erste dieser Art) die ich hier zur allgemeinen Kenntnis veröffentlichen möchte.



Do 21.01.2021 18:16

buchheimistnichtallesgut@ist-einmalig.de

Räumpflicht

An info@gemeindebuchheim.de

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,
Buchheim hat in den letzten Tagen und Wochen Unmengen von Schnee abbekommen.

Ihre größte Sorge gilt den Rehlein im Walde.

Es wäre wohl eher angebracht gewesen, im Donnerstag die Bürger an ihre Räum-, und Streupflicht zu erinnern.
Satzung Schneeräumpflicht (gemeindebuchheim.de)

Und ihre Pflicht als Frau Bürgermeister ist es, für die Umsetzung dieser Satzung in der Gemeinde zu sorgen!

Es gibt genügend Bürger, die sich um diese Pflichten drücken und sich einen Deck um die Umsetzung Schären.

Sie sollten vielleicht mal ihr Büro verlassen und sich in ihrer Gemeinde umschauen.
Sie betreiben eine Vogelstrauß Politik; Nicht sehen, nicht hören, dann brauch ich auch nichts zu machen!

Ich grüße Sie

Ein frustrierter Bürger

Wenn jemand mit meiner Arbeit oder der Arbeit der Verwaltung nicht zufrieden ist oder in einer Angelegenheit eine andere Meinung vertritt, dann habe ich damit kein Problem - dies ist das in unserem Grundgesetz verankerte gute Recht (Recht auf freie Meinungsäußerung) jedes Einzelnen! Ich bin jedoch der Ansicht, dass erwachsene Menschen zu Ihrer Meinung stehen und in der Lage dazu sein sollten diese offen - mit ihrem Namen - zu vertreten.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Verwaltungen haben wir auf dem Rathaus in Buchheim immer noch zu unseren ganz regulären Öffnungszeiten geöffnet, sind telefonisch und persönlich also gut erreichbar. Wir haben immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger und bemühen uns stets im Rahmen unserer Möglichkeiten zu helfen und zu unterstützen. Auch Anregungen und Hinweise aus der Bürgerschaft sind uns immer willkommen.

Die Energie die hier investiert wurde um extra eine e-Mail-Adresse anzulegen - aus der der Absender nicht ersichtlich ist - hätte an anderer Stelle sicher sinnvoller eingesetzt werden können.

In der Hoffnung, dass der „frustrierte Bürger“ sich in dem Maße an seine / ihre Bürgerpflichten hält, wie er / sie es von allen anderen einfordert! Ich werde auch weiterhin meinen Pflichten als Bürgermeisterin der Gemeinde Buchheim nachkommen und danke allen die sich für unsere Gemeinde engagieren und aktiv einsetzen!

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin



Vereine und Organisationen



Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK Kreisverband Tuttlingen

Fahrdienst zur Covid- Impfung!

Das Deutsche Rote Kreuz bietet einen Fahrdienst für das Kreisimpfzentrum in Tuttlingen an. Damit möchten wir älteren Menschen oder Menschen mit Einschränkungen einen Impftermin in Tuttlingen ermöglichen. Unsere Rotkreuzler fahren Sie gerne zu Ihrem Impftermin, den Sie vorab vereinbaren müssen. Auch der Transport mit einem Rollstuhl, ist in unseren Spezialfahrzeugen kein Problem.

Die Koordination des Fahrdienstes übernimmt der Mobile Soziale Dienst vom DRK Kreisverband Tuttlingen e.V., kontaktieren Sie uns einfach: 07424 501019
msd@drk-tut.de



Interessantes und Wissenswertes



Naturschutzzentrum/ Naturpark Obere Donau

Nettes aus der Natur

Höhlen im Winter – Quartiere für Fledermäuse

Haben Sie es gewusst? Höhlen dürfen im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März nicht betreten werden. Diese Regelung steht im Bundesnaturschutzgesetz und hat einen ganz bestimmten Grund: Höhlen sind im Winter wichtige Rückzugsmöglichkeiten für Fledermäuse.

Die fliegenden Säugetiere sind bei uns etwa von März bis November aktiv, im Winter ist ein langer Winterschlaf angesagt. Dies ist auch notwendig, denn im Winter würden die Tiere zu wenig Nahrung finden. Unsere heimischen Fledermäuse sind Insektenjäger. Nacht für Nacht sind sie in der warmen Jahreszeit unterwegs und gehen mittels Echoortung auf Beutefang. Dabei verspeist eine Fledermaus jede Nacht etwa 1/3 ihres eigenen Körpergewichtes an Insektenmasse. Doch mit Beginn der kalten Jahreszeit werden Insekten rar. Schwierig also, wenn diese als Nahrungsgrundlage dienen. Genau deshalb fahren Fledermäuse ihre Aktivität im Winter auf ein Minimum herunter. Wer nicht aktiv ist, braucht wenig Energie und kann daher eine Zeit lang ohne Nahrungsaufnahme überleben. Fledermäuse suchen unterschiedliche Winterquartiere auf. Diese sind idealerweise kühl und feucht, aber frostfrei. Wenn Einflugmöglichkeiten

bestehen, werden hierzu z. B. auch Keller, Stollen oder Gewölbe aufgesucht. In der Natur erfüllen Höhlen die Voraussetzungen ideal. Interessanterweise ziehen manche Fledermausarten, ähnlich wie Zugvögel, in den Süden. Z. B. überwintern bei uns Große Abendsegler, die den Sommer bis zu 1500 km weiter im Nordosten verbringen.

Die Tiere hängen sich im Winterquartier an die Decke und fahren den Stoffwechsel herunter. Dabei sinkt die Körpertemperatur bis knapp über die Umgebungstemperatur ab. Auch der Herzschlag wird drastisch reduziert. Schlägt das Herz bei Aktivität über 700 mal pro Minute, sind es im Winterschlaf etwa 15-20 Schläge. Es werden Atempausen von bis zu einer Stunde eingelegt. In diesem Sparflammenmodus gelingt es Fledermäusen, den Winter zu überstehen, indem sie sich von ihren angefressenen Fettreserven ernähren.

Allerdings können Störungen im Winterschlaf zu plötzlichem Erwachen führen. Dabei kommt der Stoffwechsel der Tiere in Gang und es wird viel Energie verbraucht. Als Folge ist es möglich, dass eine Fledermaus nicht mehr genügend Energiereserven hat, um den Winter zu überstehen. Höhlenbesuchern ist oft nicht bewusst, dass sich ihre Anwesenheit so drastisch auswirkt. Bis Fledermäuse erwachen und sich regen, dauert es einige Zeit. Der Besucher bekommt dies nicht mit.

Deswegen: bitte betreten Sie im Winter keine Höhlen. So tragen Sie zum Schutz unserer Fledermäuse bei. Auch andere Tiere wie Siebenschläfer, Amphibien oder Insekten nutzen Höhlen zum Überwintern und freuen sich, wenn sie ungestört bleiben.



Ihr Gesundheitszentrum

Klinikum Landkreis Tuttlingen

Weiterer Leitender Notararzt für den Landkreis Tuttlingen

Bastian Veigel, hauptberuflicher Notararzt des Klinikums Landkreis Tuttlingen am Standort Spaichingen, wurde jüngst als Leitender Notararzt für den Landkreis Tuttlingen bestellt. Damit übernimmt er zukünftig besondere Führungsverantwortung bei Großschadenslagen.

„Wir freuen uns, dass wir mit Bastian Veigel diesen wichtigen Bereich nun weiter stärken können“, sagt Andreas Narr, Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis.

Bastian Veigel ist Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie und bleibt auch weiterhin am Gesundheitszentrum Spaichingen als Notarzt stationiert. „2018 konnten wir Herrn Veigel als Notarzt für unser Klinikum und den Standort Spaichingen gewinnen. Wir freuen uns und begrüßen diese Entscheidung sehr, dass er mit dieser Weiterbildung nun unserem gesamten Landkreis als Leitender Notarzt zur Verfügung steht“, so der Personalleiter des Klinikum Landkreis

Tuttlingen, Oliver Butsch.

Bei Großschadensereignissen wie einem Zugunglück oder einem Unwetter ist der Leitende Notararzt – erkennbar an einer gelben Weste - die oberste medizinische Führungsfunktion des Rettungsdienstes und koordiniert bei einer Vielzahl von Verletzten die medizinischen Maßnahmen. Er steht dabei in engstem Kontakt zur Feuerwehrführung und zur Katastrophenschutzbehörde.

Im Landkreis Tuttlingen sind fünf Leitende Notärzte bestellt. Zum Leitenden Notararzt dürfen nur Ärzte bestellt werden, die über die Qualifikation zum Leitenden Notararzt nach der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg verfügen und den entsprechenden Weiterbildungskurs abgelegt haben.



ENERGIEAGENTUR
LANDKREIS TUTTLINGEN

Energieagentur Landkreis Tuttlingen

Mit Gebäudecheck Geld und Energie sparen

Weniger Energie verschwenden, Ressourcen sinnvoll nutzen, das Klima schonen: Auch im Eigenheim lässt sich viel Energie sparen. Je nach Gebäude gibt es unterschiedliche Möglichkeiten und Einsparpotenziale. Eine erste Starthilfe für die Energiewende im Kleinen ist der Gebäude-Check der Verbraucherzentrale: Der Gebäude-Check der Verbraucherzentrale zeigt anbieterunabhängig und individuell, wie bereits mit kleinen Maßnahmen und Verhaltensänderungen gezielt Energie eingespart werden kann, ohne auf den gewohnten Komfort verzichten zu müssen. Die Durchführung des Gebäudechecks ist mit Abstandsregeln und Mund-Nasen-Schutz während der Corona-Pandemie sehr gut durchführbar. Das Besondere an dem Gebäude-Check: Der energetische Ist-Zustand des Hauses wird sofort eingeschätzt. Anhand einer anschaulichen Auswertung können Verbraucher schnell beurteilen, welche Maßnahmen sie kurzfristig selbst umsetzen können und bei welchen Aspekten sich eine tiefergehende Folgeberatung empfiehlt. Der Gebäude-Check ist ein Angebot für Eigentümer und Vermieter, gegebenenfalls auch für Mieter, die Einfluss auf Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik nehmen können. Der Energieberater macht eine Bestandsaufnahme der Stromgeräte in Ihrer Wohnung, beurteilt Ihren Strom- und Heizenergieverbrauch und identifiziert gemeinsam mit Ihnen wichtige Stellschrauben für Einsparungen. Zusätzlich werden die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten begutachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist. Für Betreiber eines Gas- oder Ölheizkessel gibt es darüber hinaus den Heiz-Check, der jedoch nur in der Heizperiode durchgeführt werden kann.

Mehr Informationen mit telefonischer Terminvereinbarung gibt es bei der Energieagentur Landkreis Tuttlingen unter der Telefonnummer 07461/9101350.

Es werden bei der Gebäudecheckdurchführung die in der Zeit der Corona-Pandemie notwendigen Hygiene-Vorkehrungen nach strengsten Richtlinien durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Landkreis Tuttlingen getroffen.

Landratsamt Tuttlingen

Landratsamt konkretisiert Umtauschpflicht: Papier-Führerscheine der Jahrgänge 1953 bis 1958 müssen bis Januar 2022 umgetauscht werden

Die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Tuttlingen weist darauf hin, dass bis zum Jahr 2033 zwar alle Führerscheine umgetauscht werden müssen, nach einem Stufenplan derzeit jedoch nur die Papier-Führerscheine (grau oder rosa) der Jahrgänge 1953 bis 1958 davon betroffen sind. Diese müssen allerdings bis spätestens 19. Januar 2022 umgetauscht werden.

Benötigt werden für den Umtausch lediglich ein (biometrisches) Passbild, eine Kopie des Führerscheines und des Personalausweises sowie ein Antrag (bei jedem Bürgermeisteramt erhältlich oder auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen unter Bürgerservice – Formulare von A-Z – Führerscheinstelle – Fahrerlaubnis - Antrag auf Umstellung) mit Unterschrift.

Der Antrag kann mit den genannten Unterlagen entweder bei der Wohnortgemeinde oder der Führerscheinstelle abgegeben werden. Wer sich unnötige Wege sparen möchte, kann sich den neuen Führerschein gegen einen geringen Aufpreis auch direkt nach Hause schicken lassen. Die Gebühr hierfür beträgt 31,00 Euro (bzw. 25,30 Euro bei Abholung im Landratsamt).

Gesundheitsamt Tuttlingen

Gesundheitsamt Tuttlingen erlässt keine Absonderungsbescheide mehr – Zuständigkeit seit Montag, 18. Januar 2021, bei den Gemeinden

Aus gegebenem Anlass informiert das Landratsamt Tuttlingen die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises über eine Änderung in der Verfahrensweise bei Betroffenen, die sich aufgrund des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Quarantäne begeben müssen.

Wer sich infolge einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) oder eines nahen Kontaktes zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person (sog. Kontaktpersonen der Kategorie I) in Quarantäne begeben musste, bekam in der Vergangenheit vom Gesundheitsamt einen sogenannten Absonderungsbescheid. Dies entfällt zukünftig. Stattdessen stellen seit Montag, den 18.01.2021 im Landkreis Tuttlingen die Kreisgemeinden eine Beschei-

nung aus, mit welcher der Quarantänezeitraum nachgewiesen werden kann. Diese Bescheinigung dient als Nachweis, insbesondere für den Arbeitgeber, die Schule sowie für das zuständige Regierungspräsidium, bei dem etwaige Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz geltend gemacht werden können. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Gemeinde, in welcher Betroffene ihren Wohnsitz haben.

Hintergrund ist die *Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung)*. Danach müssen sich positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestete Personen und Haushaltsangehörige, die mit jener in einer Wohnung zusammenleben, bereits mit Kenntnis des positiven Testergebnisses in Quarantäne begeben. Ein schriftlicher Bescheid bzw. eine Mitteilung des Gesundheitsamtes sind dadurch nicht mehr erforderlich.

Dies gilt auch bei einem positiven Schnelltest. Wird im Anschluss an einen positiven Schnelltest ein PCR-Test durchgeführt, der negativ ausfällt, kann die Quarantäne beendet werden; wird hingegen im Anschluss an den positiven Schnelltest kein PCR-Test durchgeführt, endet die Quarantäne zehn Tage nach dem Datum des Schnelltests. Positiv mittels Schnelltest getesteten Personen wird von der Stelle, die den Test vorgenommen hat, eine Bescheinigung ausgestellt. Hierzu sind die testenden Stellen kraft Verordnung verpflichtet.

Anders verhält es sich bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht mit einer positiv getesteten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben. Für diese beginnt die Quarantäne erst nach entsprechender Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Dies gilt insbesondere auch für solche Familienangehörige, die nicht mit betroffenen Verwandten in einem Haushalt zusammenleben (wie z. B. Großeltern, Onkel, Tanten, erwachsene Geschwister, studierende Kinder etc.). Das Landratsamt Tuttlingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I ausschließlich dem Gesundheitsamt obliegt. Betroffene, die sich ohne entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamtes vorsorglich oder aus sonstigen Gründen isolieren, befinden sich nicht in amtlich angeordneter Quarantäne. Etwaige Entschädigungsansprüche entstehen für diese frühestens nach Mitteilung des Gesundheitsamtes. Eine rückwirkende Bescheinigung ist ausgeschlossen. Die Gemeinden sind angehalten die Bescheinigungen dementsprechend auszustellen.

Weitere Informationen, den Verordnungstext der CoronaVO Absonderung sowie einen umfassenden Fragen-und-Antworten-Katalog erhalten Sie auf der Internetseite der Landesregierung Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>



TUTicket

Busse im Landkreis Tuttlingen fahren ab Montag wieder nach Schulfahrplan

Obwohl die Schulen Corona-bedingt weiter geschlossen bleiben, fahren die Busse im Verkehrsverbund TUTicket ab dem 25. Januar 2021 wieder nach dem Schulfahrplan. Damit besteht ein umfangreiches Verkehrsangebot für Pendler sowie Schüler, die zur Notbetreuung gehen oder die Abschlussklassen besuchen. Bis einschließlich 22. Januar verkehren die Busse noch nach dem Ferienfahrplan.

Fahrplanauskünfte können wie gehabt über die PDF-Fahrpläne auf der TUTicket-Homepage und die Aushangfahrpläne an den Haltestellen eingesehen werden.

Bei den elektronischen Fahrplanauskünfte www.efa-bw.de und www.bahn.de kann es zu Verzögerungen bei der korrekten Anzeige der Fahrplandaten kommen.

Alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, zum Verkehrsangebot, zu Baustellen und andere wichtige Neuigkeiten finden Sie immer zeitnah auf der TUTicket-Homepage www.tuticket.de.

Bei Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des TUTicket-KundenCenters telefonisch (0 74 61 – 926 35 00) oder per E-Mail (info@tuticket.de) zu den gewohnten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Sicherer unterwegs mit medizinischen Masken!

Die nach wie vor hohen Corona-Infektionszahlen und die Gefahr erhöhter Ansteckungszahlen durch Corona-Mutationen erfordern das Tragen medizinischer Masken. Im ÖPNV sind diese ab 23.01.2021 Pflicht. Wer sich weigert, Masken zu tragen, muss mit einem Bußgeld von mindestens 100€ rechnen.

Was sind „medizinische Masken“?

Als medizinische Masken gelten Modelle, die besonders dicht sind und Atemluft besonders gut filtern. Dazu zählen **OP-Masken** (DIN EN 14683:2019-10), aber vor allem **FFP2-Masken** (DIN EN 149:2001) sowie **KN95/N95-Masken**. Mit diesen Masken schützt man sich und andere deutlich besser als mit Schals oder selbst genähten Stoffmasken.

Was passiert, wenn ich keine Maske trage?

Das Personal der Verkehrsunternehmen nimmt keine Maskenverweigerer mit, da diese andere gefährden. Im Wiederholungsfall gilt dies nicht nur für die jeweilige Fahrt, sondern auch dauerhaft. Zudem sieht eine Landes-Verordnung ein Bußgeld von mindestens 100 Euro und bis zu 250 Euro vor.

Wo bekomme ich medizinische Masken?

Die genannten Masken sind vielerorts in Apotheken, Supermärkten oder auch im Onlinehandel verfügbar. Ab dem 1. Januar können Personen aus Risikogruppen (z. B. ab 60 Jahren oder bei chronischer Lungenerkrankung) zwölf Masken in der Apotheke gegen Abgabe eines Gutscheins erhalten, den die Krankenkassen zusenden. Pro sechs Masken ist ein Eigenanteil von 2 EUR erforderlich. Der erste Coupon über sechs Masken kann bis 28. Februar genutzt werden, der zweite bis 15. April 2021. Der Bund unterstützt dies mit rund 2,5 Milliarden Euro (Quelle: MDR). Die aktuelle Corona-Verordnung finden Sie auf der Homepage des Landes www.baden-wuerttemberg.de. Wir wünschen gute und sichere Fahrt!



Bildungszentrum Gorheim

GEFÄHRLICHE ERINNERUNG – CHRISTLICHER GLAUBE ALS BEITRAG ZU EINER (NEUEN) KULTUR DER ERINNERNS

Vortrag mit Prof. Dr. Johanna Rahner, Universität Tübingen am Dienstag, 9. Februar 2021, 19.00 Uhr

Die Deutschen gelten als ‚Erinnerungsweltmeister‘. Die deutsche Erinnerungskultur gilt im Ausland als vorbildhaft und als Erfolg. Stimmt das? Woher bestimmen sich die kulturellen Grundlagen einer solchen Kultur des Erinnerns? Wie beeinflussen die institutionalisierten Glaubensgemeinschaften das kulturelle Gedächtnis? Welche Erinnerungskultur prägt die abrahamitischen Religionen, speziell das Christentum? Sind die Kirchen in der Lage, dynamische Akteure einer Veränderung der Erinnerungskultur zu bewirken, indem sie das Hier und jetzt kritisch in den Blick nehmen? Gibt es gar so etwas wie eine christliche Theologie des Erinnerns als ‚provozierendes Gedächtnis in pluralistischer Gesellschaft‘ (Johann Baptist Metz)?

Prof. Dr. Johanna Rahner, geboren 1962 in Baden-Baden, ist katholische Theologin mit den Schwerpunkten Fundamentaltheologie, Dogmatik und Ökumenische Theologie. Sie ist Professorin für Dogmatik, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Der Vortrag ist eine Veranstaltung des Bildungszentrums Gorheim zum Kreiskulturschwerpunkt 2020/21 „Erinnern“ und findet online statt in der Reihe „Kulturelle Seelsorge in Coronazeiten“ des Kreiskulturforums mit Partnern der Christlichen Erwachsenenbildung Sigmaringen.

Link unter www.landkreis-sigmaringen.de sowie www.kath-sigmaringen.de

Handwerkskammer Konstanz

Wissenstransfer online

Kostenlose Web-Seminare der Handwerkskammern zu allen Themen der Unternehmensführung

Sich bequem und ohne Infektionsrisiko über wichtige Themen für das eigene Unternehmen informieren? Das geht mit den kostenlosen Web-Seminaren der baden-württembergischen Handwerkskammern. Betriebsberater und externe Experten erklären in jeweils einstündigen Online-Seminaren gesetzliche Neuerungen, informieren über technologische Entwicklungen und zeigen unternehmerische Möglichkeiten auf. „Wir begleiten unsere Mitglieder vom ersten Tag an durch alle Phasen eines Unternehmerlebens und sorgen dafür, dass auch kleine Betriebe ohne spezialisierte Abteilungen in allen Bereichen auf dem Laufenden bleiben. Entsprechend breit gefächert ist unser Themenspektrum – ob in der direkten Beratung oder online“, sagt Dennis Schäuble, Leiter des Unternehmensservice der Handwerkskammer Konstanz.

Das Programm reicht damit auch im Netz von der Starthilfe für Existenzgründer bis zur Wertmittlung im Vorfeld einer Betriebsübergabe. Besonders zahlreich sind die Angebote rund ums Thema „Digitalisierung“. Überblicksinformationen zur Einführung der elektronischen Rechnung oder zu den rechtlichen Grundlagen der digitalen Buchführung stehen hier neben Anregungen zum Social-Media-Marketing und Tipps zur Suchmaschinenoptimierung für die Onlinepräsenz.

Von Außenwirtschaft bis Unternehmenskultur

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich Außenwirtschaft und den Regelungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den Nachbarländern. Neuen Input geben die Web-Seminare aber auch in Sachen Personal- und Organisationsentwicklung. Von Instrumenten wie regelmäßigen Mitarbeiterbefragungen bis hin zu grundsätzlichen Fragen der Unternehmenskultur und der sich wandelnden Rolle von Führungskräften reicht das Spektrum hier. Arbeitgeberattraktivität und Fachkräftesicherung sind weitere Themenschwerpunkte der Web-Seminare. Dabei geht es beispielsweise um die Chancen, die das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Einstellung von Mitarbeitern aus dem nicht-europäischen Ausland bietet, genauso wie um konkrete Tipps für die Rekrutierung und Integration von internationalen Fachkräften.

Teilnehmen können alle baden-württembergischen Handwerksbetriebe. Voraussetzung ist nur ein PC, Notebook oder Tablet mit Internetverbindung. Über den Chat diskutieren die Teilnehmer mit, können Fragen stellen und Feedback geben. Wer nicht live dabei sein kann, erhält als angemeldeter Teilnehmer alle Informationen im Anschluss per E-Mail.

Eine laufend aktualisierte Übersicht über alle Themen und Termine finden Sie unter www.hwk-konstanz.de/web-seminare. Über einen Link zum entsprechenden Angebot erhalten Sie weitere Informationen und können sich direkt anmelden.

Verbraucherzentrale

Erfolg gegen Lufthansa

Nach Klage durch die Verbraucherzentrale gegen Lufthansa ergeht Anerkenntnisurteil

- Verbraucherzentrale hatte Klage gegen Lufthansa vor dem LG Köln eingereicht (Pressemeldung vom 28.9.2020)

- Nach der Verhandlung am 9.12.2020 erkennt Lufthansa die Ansprüche der Verbraucherzentrale an (Az. 84 O 152/20)

Die Lufthansa hatte Reisenden, deren Flug wegen der Coronapandemie storniert wurde, lediglich die Möglichkeit zur Umbuchung angeboten und verschwiegen, dass sie Anspruch auf eine Rückzahlung ihres Geldes innerhalb von sieben Tagen haben. Auch nach Aufforderung zur Rückzahlung erhielten Reisende keine Erstattung. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hatte dagegen rechtliche Schritte eingeleitet. Nach einer Verhandlung vor dem Landgericht Köln am 9.12.2020 erkannte die Lufthansa nun die Rechtsverstöße vollumfänglich an.

Besser spät als nie: Nachdem das Landgericht Köln in der mündlichen Verhandlung am 9.12.2020 signalisierte, dass es in der Sache die Argumentation der Verbraucherzentrale teilt, erkannte die Airline die Rechtslage an: Die Lufthansa verpflichtet sich nun, Verbraucher korrekt und vollständig über ihre Ansprüche zu informieren und ihnen innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung zur Rückzahlung den Preis für stornierte Flüge zu erstatten. „Mit dem Urteil hat die Fehlinformation und Verschleierung gegenüber Reisenden durch die Lufthansa ein Ende“, sagt Oliver Buttler, Reiserechterspezerte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Hält sich die Lufthansa nicht an die Vorgaben aus dem Urteil, wird ein Ordnungsgeld fällig. In Anerkennung der aktuell schwierigen Situation der Lufthansa wird die Verbraucherzentrale bis zum 30.09.2021 Vollstreckungsmaßnahmen erst einleiten, wenn zwischen Zugang des Erstattungsverlangens bei der Lufthansa und der Leistung der Airline mehr als ein Kalendermonat vergangen ist. Die Lufthansa erkannte auch alle Ansprüche der Verbraucherzentrale im parallellaufenden Verfahren gegen die Tochterfirma Eurowings an. „Wir freuen uns, dass nun zwei weitere Klagen erfolgreich im Sinne der Reisenden abgeschlossen werden konnten und werden dabei genau schauen, ob sich die Lufthansa an diese Vorgabe hält und weitere Schritte einleiten, wenn es erneut zu Verzögerungen oder falschen Informationen kommt“, so Buttler weiter.

Links zum Thema

- Verbraucherzentrale verklagt Lufthansa (Pressemeldung vom 28.9.2020)
- Keine Reise - kein Geld?! (Pressemeldung vom 06.08.2020)
- Reisewarnungen & Corona: www.vz-bw.de/node/43991
- Durchleuchtet – der Verbraucherfunk: Reiserücktritt (Podcast)



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Mühlheim

Wochenspruch:

Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern. (Psalm 66,5)



Das ist das Wunder

Barmherzig sein heißt Zeit verschenken,
zusammen lachen, Neues denken.
Wer geht und fragt nach,
läßt die Einsamen ein,
in Gemeinschaft zu sein?

Barmherzig sein heißt Schweres tragen,
zusammen weinen, Schweigen wagen.
Was lindert die Not?
Jedes Wort ist zu viel,
Ich umarme dich still.

Barmherzig sein heißt Brücken bauen,
verzeihen und sich neu vertrauen.
Wer geht nun den Schritt?
Das allein braucht schon Mut.
Doch Versöhnung tut gut.

Barmherzig sein heißt wachsam bleiben
und Menschenfeindlichkeit vertreiben.
Wer tritt dafür ein?
Jeder, der etwas sieht
und Barmherzigkeit liebt.

Seid barmherzig,
denn euer Vater im Himmel ist es auch.
Schaut euch um und seht,
dass ihr einander braucht.
Seine Liebe macht die Gedanken und Herzen wieder weit.
Das ist das Wunder der Barmherzigkeit.

Lied zur Jahreslosung 2021

Text und Musik: Gottfried Heinzmann,
Hans-Joachim Eißler
Copyright: buch+musik ejw-service gmbh,
Stuttgart

Liebe Gemeindemitglieder,

das Wort Barmherzigkeit ist schwer zu erklären. Unsere Jahreslosung aus dem Lukasevangelium nimmt diesen Begriff auf. Da heißt es „Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“ Am besten, finde ich, lässt sich verstehen, was Barmherzigkeit bedeutet, wenn wir uns das Gleichnis vom Verlorenen Sohn anschauen. Für alle, die die Geschichte nicht im Kopf haben: Es geht dabei um einen

Vater, der zwei Söhne hat. Den jüngeren Sohn packt irgendwann das Fernweh. Er möchte hinaus in die Welt ziehen und etwas vom Leben haben. Also bittet er den Vater, ihm bereits jetzt seinen Erbteil auszuzahlen. Der Vater kommt der Bitte des Sohnes nach. Der jüngere Sohn verlässt daraufhin seine Heimat und haut das ganze Geld auf den Kopf. Als nichts mehr übrig ist, wird er nachdenklich. Er bereut sein Vorgehen und sucht Arbeit bei einem Schweinebauern. Er hat viel Zeit um über sein Leben nachzudenken und kommt schließlich zu dem Entschluss, zu seiner Familie zurückzukehren. Nicht als Sohn, sondern als einfacher Arbeiter möchte er zurückkehren. Er schämt sich für das, was er getan hat und hat wahrscheinlich große Angst vor der Reaktion seines Vaters. Auf dem Weg nach Hause erwartet ihn jemand vor der Tür. Und alles, was der Sohn befürchtet hat, löst sich in Luft auf. Der Vater freut sich von ganzem Herzen, seinen verloren und tot geglaubten jüngeren Sohn wiederzuhaben. Er veranstaltet ein Willkommensfest zu Ehren seines Sohnes. Das Verhalten des Vaters spiegelt das Verhalten Gottes gegenüber den Menschen wider. So erzählt es Jesus. Gott hadert nicht mit den Menschen, die einen falschen Weg eingeschlagen haben und es im Anschluss bereuen. Das ist Barmherzigkeit. Wenn es uns Menschen gelingt miteinander im Umgang auch immer wieder barmherzig zu handeln, dann können wir vielleicht manchmal etwas davon spüren vom ausstehenden Reich Gottes, schon im Hier und Jetzt. Pfarrerin Nicole Kaisner

Gottesdienste in unserer Gemeinde: Sonntag, 31. Januar 2021

10.30 Uhr Gottesdienst im Rahmen der Distriktpredigtreihe in Fridingen (Pfrin. S. Bauer-Gerold)

Distrikt – Predigtreihe 2021

Hauptthema „Gestalten der Bibel“

Am kommenden Sonntag wird die Predigtreihe von Pfarrerin Silke Bauer-Gerold aus Immendingen mit der biblischen Gestalt „Johannes der Täufer“ fortgeführt.

Informationen für unsere Kirchengemeinde:

Für alle, die im Moment noch keine Gottesdienste vor Ort besuchen möchten, sind Predigt und Fürbitten online auf unserer Homepage abrufbar. **Sie finden unsere Internetseite unter www.gemeinde.muehlheim-christuskirche.elk-wue.de. Die aktuelle Predigt wird weiterhin unter der Rubrik Gottesdienste eingestellt.** Aktuelle Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus finden Sie auf der Homepage unserer Landeskirche: www.elk-wue.de

Regelmäßige Termine:

Montag

14.30 – 15.15 Uhr Ökumen. Kinderchor „Coole Noten“ 1./2. Klasse, Kath. Gemeindehaus in Mühlheim (**pausiert**)

Dienstag

17.00 – 17.45 Uhr Ökumen. Kinderchor „Coole Noten“ 3./4. Klasse, Kath. Gemeindehaus in Mühlheim (**pausiert**)

19.30 – 21.00 Uhr Posaunenchorprobe in Fridingen, Kreuzkirche (**pausiert**)

Einführung des neuen Bezirksarbeitskreises des Evangelischen Jugendwerks im Bezirk Tuttlingen

per Livestream am Samstag, 30.01.21 um 17.00 Uhr

Herzliche Einladung zum Einführungsgottesdienst des Bezirksarbeitskreises. Der Gottesdienst wird auf YouTube per Livestream gezeigt. Der Link dazu wird hier noch rechtzeitig auf unserer Homepage gepostet unter www.ejw-bezirkut.de. Beim Gottesdienst werden Bezirksjugendpfarrer Matthias Figel und der Leiter vom EJW-Land Cornelius Kuttler zu Gast sein.

TheoLivestream Talk 2021

THEO LIVESTREAM TALK – euer Einstieg in die Theologie! Einmal im Jahr präsentiert das EJW (Landesjugendwerk) theologische Themen und Fragestellungen in 75 Minuten LIVE auf dem YouTube-Kanal des EJW. Pfarrer Johannes Seule begrüßt spannende Gäste und ihr seid INTERAKTIV mit dabei! Ihr könnt Fragen stellen, uns eure Meinung sagen und mit uns abtauchen in die spannende Welt des christlichen Glaubens.

Das Thema am Sonntag, 31. Januar ist FREIHEIT- wovon? – wir freuen uns auf euch und auf drei großartige Abende! Ihr findet den Talk auf unserer Homepage: www.ejw-bezirkut.de.

Evangelisches Pfarramt
Mühlheim a. d. Donau
Pfarrerin Nicole Kaisner
Tel.: 017631759692
Griesweg 3, 78570 Mühlheim a. d. Donau
Öffnungszeiten Gemeindebüro:
Mittwoch und Donnerstag
von 8 – 11.30 Uhr
Tel: 07463/382, Fax: 07463/990558
E-Mail:
[Pfarramt.Muehlheim-Donau@elkw.de](mailto: Pfarramt.Muehlheim-Donau@elkw.de)

Evang. Kirchenpflege
E-Mail: evkpfmuelheim@web.de

Ende des redaktionellen Teils